

Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2016 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 15.114 Euro, sie in Höhe von 15.396 Euro.

Nach der Tabelle liegt seine Rente deutlich unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2010) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 16.651 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 6.102 Euro liegt unter dem Grundfreibetrag in Höhe von 8.652 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer.

Dagegen überschreitet die Ehefrau aufgrund der Rentenerhöhung erstmals die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 14.999 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2016 erstmals ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 8.841 Euro. Danach entstände an sich für ihre Rente nunmehr erstmals eine Steuer und damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Da die Ehegatten aber als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 17.304 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 14.943 Euro bleibt unter diesem Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt auch nach der Rentenerhöhung keine Einkommensteuer an und es besteht auch keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Bei darüber hinaus bestehenden Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt bzw. an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Lohnsteuerhilfvereine. Bitte beachten Sie dabei, dass den Finanzämtern die konkrete Höhe Ihrer persönlichen Rentenbezüge für das Jahr 2016 frühestens im März 2017 von den Rententrägern mitgeteilt wird.

Dieses Faltblatt und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▶ www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen
- ▶ (03 31) 8 66-6012 oder
- ▶ pressestelle@mdf.brandenburg.de



ebenfalls verfügbar:

Renten und Steuern

8. Auflage, September 2015, 16 Seiten

Seit dem Jahr 2005 werden Alterseinkünfte nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung erfolgt schrittweise – wie, das erfahren Sie in der Broschüre.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung. Neu aufgenommen haben wir Ausführungen zu Entlastungen und Steuervergünstigungen sowie praktische Fragen zur Einkommensteuererklärung.

Herausgeber
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam | Tel.: (03 31) 8 66-6012 |
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de
Stand: 25. Juli 2016
Inhalt: Referat 34 | Titelbild: GordonGrand/fotolia.com
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
www.mdf.brandenburg.de | www.finanzamt.brandenburg.de |
www.kinderleicht-brandenburg.de | www.steuer-deine-zukunft.de



STEUERTIPPS FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2016 Steuern zahlen?

Aufgrund der deutlichen Rentenerhöhung in Ostdeutschland von immerhin 5,95 Prozent zum 1. Juli 2016 (Westdeutschland 4,25 Prozent) fragen sich viele von Ihnen, ob sie jetzt Steuern zahlen müssen.

Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als 8.652 bzw. 17.304 Euro (Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2016 bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) beträgt. Jedoch muss im Regelfall nicht die gesamte Rente versteuert werden. Denn je nach dem Jahr des Renteneintritts wird ein sogenannter Rentenfreibetrag abgezogen. Beispielsweise muss, wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, 50 Prozent seiner Rente versteuern. Danach kommen bis zum Jahr 2020 für jedes Jahr zwei Prozentpunkte dazu. Wer also im Jahr 2014 in Rente gegangen ist, muss 68 Prozent seiner Rente versteuern. Wurde vor der Altersrente bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, wird der Beginn dieser Rente auch schon für die nachfolgende Altersrente berücksichtigt, so dass sich ein verringerter Besteuerungsanteil ergibt.

Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zum Beispiel Behindertenpauschbetrag, Einzel- oder Zusammenveranlagung). Generell muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner auf ihre Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner jetzt Steuern zahlen müssen, bietet die folgende Tabelle eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2016 keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, empfiehlt das Ministerium der Finanzen eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie

zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Die Abgabe muss jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, also für 2016 bis zum 31. Mai 2017 erfolgen.

Beispiel:

Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2010 eine

		Jahr des Rentenbeginns											
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Höchste Jahresbruttorente 2016, bei der noch keine Einkommensteuer anfällt	in €	19.245	18.535	17.882	17.339	16.889	16.651	16.097	15.668	15.352	14.999	14.671	14.354
ergibt Monatsbruttorente	in €	1.604	1.545	1.490	1.445	1.407	1.388	1.341	1.306	1.279	1.250	1.223	1.196
<u>Herleitung:</u> Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	in %	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68	70	72
<u>ergibt:</u> betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente	in €	8.385	7.754	7.168	6.684	6.283	6.070	5.575	5.192	4.911	4.596	4.303	4.020
der Besteuerung unterliegender Teil der Rente	in €	10.860	10.784	10.714	10.655	10.606	10.581	10.522	10.476	10.441	10.403	10.368	10.334
<u>davon abzuziehen:</u> Werbungskostenpauschbetrag	in €	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102	102
Sonderausgabenpauschbetrag	in €	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	in €	2.070	1.994	1.924	1.865	1.816	1.791	1.732	1.686	1.651	1.613	1.578	1.544
zu versteuerndes Einkommen	in €	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652
Grundfreibetrag	in €	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652	8.652

Hinweis: Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Grundfreibetrag entsprechend zu verdoppeln.

Quelle: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2016-01-15-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2016.pdf